

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 12/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

S.
vertreten durch die S.
diese vertreten durch S.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
F.,

wegen Beschlüsse des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom
14. Dezember 2022 und vom 6. Februar 2023 - 11 U 168/22

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 21. Februar 2025

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Heinrich-Reichow, Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

I.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen einen Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. Dezember 2022 (11 U 168/22), mit dem ihre Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts Potsdam zurückgewiesen wurde, sowie gegen den Beschluss vom 6. Februar 2023 über die Zurückweisung der hiergegen erhobenen Anhörungsrüge. In dem zivilgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht Potsdam hatte die Beschwerdeführerin gegen den beklagten Versicherer abgetretene Ansprüche auf Rückzahlung der von einem Versicherungsnehmer geleisteten Versicherungsbeiträge nach Widerspruch/Rücktritt gegen zwei fondsgebundene Rentenversicherungsverträge geltend gemacht. Das Landgericht hatte die Klage mit Urteil vom 23. Mai 2022 abgewiesen.
- 2 Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine S. nach I. Recht mit Sitz in L., die im Bereich des gewerblichen Ankaufs von Rückabwicklungsansprüchen aus Renten- und Lebensversicherungen tätig ist.
- 3 Der Versicherungsnehmer beantragte Ende 2001 und Anfang 2003 bei dem Versicherer jeweils den Abschluss eines Rentenversicherungsvertrags.
- 4 Der Versicherer nahm die Anträge an und erstellte Versicherungsscheine mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Februar 2002 bzw. ab dem 1. März 2003. In den folgenden Jahren zahlte der Versicherungsnehmer die dynamischen Versicherungsbeiträge. Im Jahr 2003 beantragte der Versicherungsnehmer hinsichtlich beider Versicherungsverträge eine Beitragserhöhung sowie im Jahr 2004 eine Bezugsrechtsänderung und eine Laufzeitverlängerung. Im Jahr 2010 kündigte er einen der Verträge zunächst, nahm diese Kündigung aber anschließend wieder zurück, woraufhin der Vertrag - nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr - erneut in Kraft gesetzt wurde. Im Jahr 2011 kündigte der Versicherungsnehmer diesen genannten Vertrag endgültig; der Rückkaufwert wurde an ihn ausgezahlt. Hinsichtlich des zweiten Vertrags beantragte der Versicherungsnehmer im Jahr 2010 zunächst eine Aussetzung der Beitragszahlungen und anschließend wieder deren Aufnahme. Im Jahr 2011 kündigte er auch diesen Vertrag; der Rückkaufwert wurde an ihn ausgezahlt.

- 5 Im Jahr 2018 trat der Versicherungsnehmer sämtliche Ansprüche betreffend die Rückabwicklung der beiden Verträge an die Beschwerdeführerin ab. Nach Abschluss der Abtretungsvereinbarung erklärte der Versicherungsnehmer im Oktober 2018 den Widerspruch zu beiden Verträgen. Dies wies der Versicherer zurück. Die Beschwerdeführerin zeigte im Jahr 2019 die Abtretung der Rechte aus beiden Verträgen gegenüber dem Versicherer an und legte die vom Versicherungsnehmer ausgesprochenen Widersprüche vor. Diese wies der Versicherer weiterhin zurück.
- 6 Im Juni 2021 erhob die Beschwerdeführerin Klage beim Landgericht Potsdam, mit der sie gegen den Versicherer Rückabwicklungsansprüche aus beiden Rentenversicherungsverträgen geltend machte. Nach Teilrücknahme der Klage belief sich die Klageforderung zuletzt noch auf insgesamt 7.409,44 Euro nebst Zinsen. Der Versicherungsnehmer habe dem Abschluss des Versicherungsvertrags auch im Jahr 2018 noch wirksam widersprechen können, da er bei Antragstellung die vorgeschriebenen Verbraucherinformationen nicht vollumfänglich erhalten habe und ihm keine ordnungsgemäße Widerspruchs- oder Rücktrittsbelehrung erteilt worden sei. Zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer hätten zu keinem Zeitpunkt wirksame Versicherungsverträge bestanden. Das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers sei auch nicht verwirkt. Die Versicherung könne schutzwürdiges Vertrauen nicht in Anspruch nehmen, wenn sie die Situation selbst herbeigeführt habe, indem sie dem Versicherungsnehmer keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung erteilt oder ihm die vorgeschriebenen Verbraucherinformationen vorenthalten habe. Etwas anderes gelte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur in besonders gravierenden Ausnahmefällen, die vorliegend nicht ersichtlich seien. Selbst wenn solche gravierenden Ausnahmefälle vorlägen, ergäbe sich nichts anderes. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 26. Februar 2019 - C-116/16 (T Danmark) und C-117/16 (Y Denmark) -, und Urteil vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20 -, <https://curia.europa.eu>) erfordere die Feststellung eines Missbrauchs ein subjektives Element, nämlich die Absicht, sich dadurch einen Vorteil zu verschaffen. Solche subjektiven Elemente seien weder dargetan noch ersichtlich.
- 7 Das Landgericht Potsdam wies die Klage mit Urteil vom 23. Mai 2022 (13 O 136/21) als unbegründet ab. Zwar habe der Versicherungsnehmer seine etwaigen Ansprüche wirksam an die Beschwerdeführerin abgetreten. Auch habe ihm grundsätzlich ein Widerspruchsrecht nach § 5a Abs. 1 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

a. F. oder § 8 Abs. 5 Satz 1 VVG a. F. zugestanden. Im Jahr 2018 sei dieses Recht jedoch nach § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verwirkt gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sei eine Verwirkung auch bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerspruchsbelehrung möglich, sofern für ihre Annahme gravierende Umstände vorlägen. Dies sei der Fall. Zum einen begründe ein Widerspruch nach fast 15 bzw. 17 Jahren seit Vertragsschluss ein erhebliches Zeitmoment. Zum anderen habe der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten während des Vertragszeitraums deutlich gemacht, dass er die Verträge durchführen wolle. Hierdurch habe er bei dem Versicherer ein schutzwürdiges Vertrauen auf deren Bestand begründet. Hiernach erscheine es widersprüchlich und gegenüber dem Versicherer treuwidrig, den Widerspruch bzw. Rücktritt auszuüben. Schließlich sei auch die Wertung des § 124 Abs. 3 BGB zu berücksichtigen, wonach eine Anfechtung des Vertrags selbst bei arglistiger Täuschung spätestens nach Ablauf von zehn Jahren ausgeschlossen sei.

- 8 Im Berufungsverfahren erteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 8. November 2022 einen Hinweis nach § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO). Es sei beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen. Die Berufung habe offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, der Rechtssache komme auch keine grundsätzliche Bedeutung zu. Die Klage sei insgesamt unbegründet. Die im Jahr 2018 erklärten Widersprüche des Versicherungsnehmers seien als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren. Selbst wenn die fristauslösenden Belehrungen des Versicherers unzureichend gewesen sein sollten, sei es der Beschwerdeführerin infolge rechtsmissbräuchlicher Rechtsausübung verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit der Versicherungsverträge zu berufen und deren Rückabwicklung zu fordern. Die Beschwerdeführerin müsse sich die dahingehende Einwendung als Rechtsnachfolgerin entgegenhalten lassen. Nach der gefestigten Judikatur des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat in ständiger Rechtsprechung angeschlossen habe, gelte der Einwand missbräuchlicher Rechtsausübung auch für nicht ordnungsgemäß belehrte Versicherungsnehmer, wenn tatrichterlich besonders gravierende Umstände festgestellt würden, die aus Sicht des Versicherers den Schluss rechtfertigten, der jeweilige Kunde hätte selbst bei Kenntnis seines einseitigen Lösungsrechts am Vertrag festgehalten. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall aus näher bezeichneten Gründen offensichtlich erfüllt. Unredliche Absichten oder ein Verschulden seien darüber hinaus nicht erforderlich. Die von der Beschwerdeführerin angeführte Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. September 2021 (verbundene Sa-

chen - C-33/20, C-155/20 und C-187/20 -, [UK u. a./Volkswagen Bank GmbH u. a.], NJW 2022, 40) stehe dem nicht entgegen. Diese beziehe sich auf Kreditverträge und die zugrundeliegende unionsrechtliche Richtlinienrechtslage. Für die streitgegenständlichen Versicherungsverträge sei dagegen auf die zur Rückabwicklung von Lebensversicherungsverträgen ergangene Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der verbundenen Rechtssache Rust-Hackner abzustellen. Hiernach sei es unverhältnismäßig, einem Versicherungsnehmer zu ermöglichen, sich von den Verpflichtungen eines im guten Glauben geschlossenen Versicherungsvertrags zu lösen, wenn ihm durch eine womöglich vorhandene, aber unzureichende Belehrung nicht die Möglichkeit genommen worden sei, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei zutreffender Belehrung auszuüben (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2019 - C-355/18, C-356/18, C-357/18, C-479/18 -, [Rust-Hackner u. a. ./Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich u. a.], NJW 2020, 667, Rn. 79). Wenn den Mitgliedstaaten danach die Regelung der Modalitäten der Ausübung des Rücktritts- bzw. Widerspruchsrechts im Einzelnen überlassen bleibe, könnten damit naturgemäß auch Einschränkungen einhergehen. Eine solche Einschränkung des im deutschen Recht vorgesehenen Widerspruchsrechts ergebe sich aus dem in § 242 BGB geregelten Grundsatz von Treu und Glauben. Das Gebot der praktischen Wirksamkeit der unionsrechtlichen Vorgaben aus den Lebensversicherungsrichtlinien stehe der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben und des Verbots widersprüchlicher Rechtsausübung nach § 242 BGB nicht entgegen, weil zum einen die Ausübung des Widerspruchsrechts in das nationale Zivilrecht eingebettet bleibe und zum anderen die nationalen Gerichte ein missbräuchliches Verhalten auch nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigen dürften. Dahinstehen könne daher, ob daneben auch der vom Landgericht Potsdam herangezogene Verwirkungseinwand durchgreife.

- 9 Auf Antrag der Beschwerdeführerin verlängerte das Brandenburgische Oberlandesgericht mit Beschluss vom 14. November 2022 die Frist zur Stellungnahme zu dem Hinweisbeschluss bis zum 13. Januar 2023.
- 10 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 14. Dezember 2022 wies das Brandenburgische Oberlandesgericht die Berufung der Beschwerdeführerin gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam nach § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Zur Begründung verwies es zunächst auf den Inhalt seines Hinweisbeschlusses vom 8. November 2022. Unter Bezugnahme auf eine - der Verfassungsbeschwerde nicht

anliegende - Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 9. Dezember 2022 führte das Brandenburgische Oberlandesgericht ergänzend aus, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach gravierende Umstände die Ausübung des Widerspruchsrechts auch im Falle einer unzureichenden Belehrung treuwidrig erscheinen lassen könnten, durch die angeführte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. September 2021 (C-33/20, C-155/20 und C-187/20) keineswegs obsolet geworden sei. Vielmehr halte der Bundesgerichtshof weiterhin an seiner Rechtsprechung fest (vgl. z. B. BGH, Urteil vom 22. Juni 2022 - IV ZR 14/21 -, Rn. 17 ff., juris). Der Verweis auf die Aussetzungsentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 10. Mai 2022 (VIII ZR 149/21) gehe fehl. Im Unterschied zu der dort einschlägigen Finanzdienstleistungsrichtlinie habe der Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Lebensversicherungsrichtlinien klargestellt, dass es den Mitgliedstaaten überlassen sei, die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts im Einzelfall zu regeln, auch wenn dies mit Einschränkungen einhergehen könne (EuGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - C-803/19 -, Rn. 27, und Urteil vom 19. Dezember 2019 - C-355/18, C-356/18, C-357/18, C-479/18 -, [Rust-Hackner]). Dass der Gerichtshof der Europäischen Union diese Rechtslage habe ändern wollen, sei nicht ersichtlich. Der Hinweis auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Rostock vom 8. März 2022 (4 U 51/21) greife ebenfalls nicht durch. Gegenstand jener Entscheidung sei der Grundsatz der Verwirkung gewesen, auf den der Senat in seinem Hinweisbeschluss nicht abgestellt habe. Außerdem sei im Streitfall - anders als offenbar in der genannten Bezugsentscheidung - eine Belehrung vorhanden gewesen. Ein Fall der Divergenz liege nicht vor. Von den Grundsätzen, die der Gerichtshof der Europäischen Union und der Bundesgerichtshof aufgestellt hätten, weiche der Senat nicht ab. Soweit sich eine Abweichung von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte ergebe, beruhe diese allein auf der tatsächlichen Wertung des jeweiligen Sachverhalts. Dies gelte auch für die genannten Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 21. Juli 2022, 15. Juni 2021 und 9. Juli 2021. Soweit der Bundesgerichtshof die Revision gegen den Beschluss des Kammergerichts vom 9. Juli 2022 (6 U 1139/20) zugelassen habe, sei dies gegebenenfalls eher dem Fehler der Widerspruchsbelehrung geschuldet gewesen. Somit habe keine Veranlassung bestanden, die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.

- 11 Ihre hiergegen erhobene Anhörungsrüge begründete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht seinen abschließenden Beschluss vor Ablauf der verlängerten Stellungnahmefrist erlassen habe. Der Gehörsverstoß sei auch entscheidungserheblich. Insoweit werde vorab auf das bisherige Vorbringen verwiesen. Ergänzend werde angemerkt, dass sich die vom Oberlandesgericht zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs (vom 22. Juni 2022 - IV ZR 14/21 -, juris) auf einen Versicherungsnehmer bezogen habe, der die Verbraucherinformationen vollumfänglich und rechtzeitig erhalten habe und ordnungsgemäß belehrt worden sei. Da im vorliegenden Streitfall vollumfängliche Verbraucherinformationen und eine ordnungsgemäße Belehrung fehlten, komme die Annahme von Rechtsmissbrauch unter dem Gesichtspunkt des *effet utile* der Lebensversicherungsrichtlinien nur ausnahmsweise - in besonders gravierenden Ausnahmefällen - in Betracht. Hinsichtlich der vom Senat angesprochenen Rechtsfragen der Divergenz werde die Beschwerdeführerin „die Hintergründe der thematisierten obergerichtlichen Entscheidungen in Erfahrung bringen und dann weiter vortragen“.
- 12 Das Brandenburgische Oberlandesgericht wies die Anhörungsrüge mit angegriffenem Beschluss vom 6. Februar 2023 als unbegründet zurück. Sehe eine Partei ihr rechtliches Gehör durch eine verfrühte gerichtliche Entscheidung verletzt, müsse sie im Rahmen der Anhörungsrüge ausführen, was sie im Verfahren noch hätte vortragen wollen. Soweit die Beschwerdeführerin auf ihr bisheriges Vorbringen verweise, handele es sich schon nicht um nachgeholt Vortrag. Im Übrigen habe der Senat bereits in seinem Hinweisbeschluss ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin sich jedenfalls infolge widersprüchlicher Rechtsausübung nicht auf die Unwirksamkeit der Verträge berufen könne. Am Maßstab der höchstrichterlichen Rechtsprechung habe er insoweit dargelegt und begründet, weshalb nach tatrichterlicher Würdigung von gravierenden Umständen ausgegangen werde, die der Geltendmachung eines Widerspruchsrechts auch im Falle einer unzureichenden Belehrung entgegenstünden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, der vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 22. Juni 2022 (IV ZR 14/21) entschiedene Fall sei wegen einer ordnungsgemäßen Belehrung anders gelagert gewesen, sei unzutreffend. Vielmehr seien die unvollständigen Verbraucherinformationen dort gerade der entscheidende Streitpunkt gewesen. Im Übrigen stehe eine gegebenenfalls unzutreffende Belehrung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Urteil vom 26. September 2018 - IV ZR 304/15) dem Verwirkungs- und Rechtsmissbrauchseinwand nicht

entgegen. Auch der effet utile-Gedanke werde hierdurch nicht angetastet. Soweit die Beschwerdeführerin sich weiteren Vortrag vorbehalten habe, sei dies unbeachtlich, da ein Nachschieben von Gründen nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht zulässig sei.

II.

- 13 Mit ihrer am 10. März 2023 bei Gericht eingegangenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Artikel 52 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg (LV).
- 14 Eingangs umreißt die Beschwerdeführerin den Gegenstand ihrer Verfassungsbeschwerde dergestalt, dass sie sich auf die Verpflichtung mitgliedstaatlicher Gerichte zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Union beziehe. Konkret stelle sich in dem zivilgerichtlichen Verfahren die Frage, ob es mit sekundärem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei, wenn dem Versicherungsnehmer von zwei Rentenversicherungsverträgen die Berufung auf ein auf Grundlage entsprechender unionsrechtlicher Richtlinien begründetes Widerspruchsrecht, über das er nicht ordnungsgemäß belehrt wurde, jeweils wegen Rechtsmissbrauchs verwehrt und ein solcher Rechtsmissbrauch auf Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift (§ 242 BGB) allein anhand objektiver Tatbestandsmerkmale ohne das Hinzutreten subjektiver Elemente bejaht werde. Des Weiteren befasst sich die Verfassungsbeschwerde mit der unterbliebenen Revisionszulassung bei Divergenz.
- 15 Sie sei beschwerdeberechtigt, denn das Verfahrensgrundrecht aus Art. 52 Abs. 1 LV stehe auch ihr als ausländische juristische Person mit Sitz in L. zu.
- 16 Die angegriffenen Beschlüsse verletzen sie in ihrem Verfahrensgrundrecht aus Art. 52 Abs. 1 LV, weil das Brandenburgische Oberlandesgericht von der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) abgesehen habe.
- 17 Der Europäische Gerichtshof sei gesetzlicher Richter im Sinne von Art. 52 Abs. 1 LV. Unter den Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV seien die nationalen Gerichte von Amts wegen gehalten, den Gerichtshof anzurufen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht sei ein Gericht im Sinne dieser Norm, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden könn-

ten. Aufgrund des unterhalb der Wertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO festgesetzten Streitwerts sei der Beschluss nicht mit der Nichtzulassungsbeschwerde angreifbar.

- 18 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müsse ein nationales letztinstanzliches Gericht seiner Vorlagepflicht nachkommen, wenn sich in einem bei ihm schwebenden Verfahren eine Frage des Unionsrechts stelle, es sei denn, das Gericht habe festgestellt, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof gewesen (*acte éclairé*) oder dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig sei, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibe (*acte clair*). Hiervon dürfe das nationale Gericht aber nur ausgehen, wenn es überzeugt sei, dass auch für die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und für den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestehe.
- 19 Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde Art. 267 AEUV in verfassungswidriger Weise gehandhabt, wenn ein letztinstanzliches Gericht eine Vorlage trotz der - seiner Auffassung nach bestehenden - Entscheidungserheblichkeit der unionsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung ziehe, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage habe (grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht). Gleiches gelte in Fällen, in denen das letztinstanzliche Gericht in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu einer entscheidungserheblichen Frage abweiche und gleichwohl oder neuerlich nicht vorlege (bewusstes Abweichen von der Rechtsprechung des Gerichtshofs ohne Vorlagebereitschaft), sowie in Fällen, in denen zu einer entscheidungserheblichen Frage des Unionsrechts einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union noch nicht vorliege, oder er die entscheidungserhebliche Frage möglicherweise noch nicht erschöpfend beantwortet habe oder eine Fortentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs eine nicht nur entfernte Möglichkeit darstelle (Unvollständigkeit der Rechtsprechung).
- 20 Wie bereits in der Anhörungsrüge angesprochen, sei insoweit eine jüngere Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (vom 22. Juli 2022 - B 70/21 -) von Interesse, die einen ähnlich gelagerten Fall betroffen habe. Gegenstand dieses Verfahrens seien Rückabwicklungsansprüche gegen ein Versicherungsunternehmen nach Erklärung des Widerspruchs im Jahr 2016 gegen einen im Jahr 2002 abge-

schlossenen und vertragsgemäß im Jahr 2012 vollständig abgewickelten Lebensversicherungsvertrag gewesen. In diesem Verfahren habe der Beschwerdeführer erfolgreich eine Verletzung seines Rechts auf den gesetzlichen Richter wegen unterlassener Vorlage nach Art. 267 AEUV gerügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde hinsichtlich der Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV auf die eingehenden Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz verwiesen.

- 21 Ferner werde auf das in der Anlage beigefügte Rechtsgutachten von E. Bezug genommen, das im Auftrag der Beschwerdeführerin zur Vorlage in dem vorliegenden Verfahren erstellt und „in II. Instanz mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2022 zur Gerichtsakte gereicht“ worden sei.
- 22 In einer im Mai 2022 ergangenen Entscheidung habe der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zur Frage der Reichweite der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. September 2021 (C-33/20 u. a.) Stellung bezogen und insoweit Parallelen für den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie und der Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie gesehen. In der Entscheidung heiße es, dass unmittelbarer Anlass für die Vorlage des IX. Zivilsenats die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs [der Europäischen Union] sei, wonach im Rahmen der Verbraucherkreditrichtlinie dem Grunde nach weder Raum für die Annahme einer Verwirkung noch eines Rechtsmissbrauchs bezüglich des Widerrufs durch den Verbraucher bestehe. Die vom Gerichtshof herangezogenen Argumente seien auf die Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie übertragbar. Beide Richtlinien enthielten keine Vorschriften, die den unionsrechtlichen Rechtsgrundsatz des Rechtsmissbrauchs einschränken oder diesen bestimmten Voraussetzungen unterstellen würden (BGH, Beschluss vom 10. Mai 2022 - VIII ZR 149/21). Auf diese Entscheidung habe die Beschwerdeführerin in ihrer Gehörsrüge explizit hingewiesen. Eine tragfähige Begründung durch das Brandenburgische Oberlandesgericht habe aufzeigen müssen, wieso die vom Gerichtshof der Europäischen Union ausgeformten Regeln über den unionsrechtlichen Rechtsgrundsatz des Rechtsmissbrauchs zwar für die Anwendungsbereiche der Verbraucherkreditrichtlinie und der Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie, nicht aber für den Anwendungsbereich der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung gelten würden. Jedenfalls an einer Begründung vermeintlicher Unterschiede zum Anwendungsbereich der Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie fehle es.

- 23 Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf den gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 LV werde ferner dadurch verletzt, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen habe.
- 24 Nach der Rechtsmeinung des Oberlandesgerichts Rostock sei durch die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. September 2021 (C-33/20) die Auffassung des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, wonach sich sogar unzureichend belehrte Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung, die zwischen 1995 und 2007 geschlossen worden sei, in besonders gravierenden Fällen nicht auf ihr Widerspruchsrecht berufen könnten, obsolet geworden. Außerdem habe die Beschwerdeführerin eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt (Urteil vom 21. Juli 2022 - 3 U 66/22 -, als Anlage 18 beigefügt) vorgelegt, worin dieses die Revision zugelassen habe, da es von der Meinung des Oberlandesgerichts Rostock abgewichen sei.
- 25 Der bloße Verweis auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 2022 (IV ZR 14/21) ersetze keine Begründung, warum die höchstrichterliche Klärung im vorliegenden Fall ausbleiben solle, zumal die genannte Entscheidung eine Fallgestaltung betreffe, in der nach den getroffenen Feststellungen von einer ordnungsgemäßen Belehrung auszugehen gewesen sei. Im vorliegenden Fall habe hingegen keine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung im Sinne von § 5a Abs. 2 VVG a. F. vorgelegen.

B.

- 26 Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist unzulässig.
- 27 1. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 6. Februar 2023 richtet, fehlt der Beschwerdeführerin bereits das Rechtsschutzbedürfnis. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwerde schaffen (vgl. Beschlüsse vom 20. November 2020 - VfGBbg 49/19 -, Rn. 17, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht>).

brandenburg.de; vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 2014 - 2 BvR 683/12 -, Rn 23, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Ein schutzwürdiges Interesse an einer - zusätzlichen - verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist deshalb nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörsverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ein solcher oder damit vergleichbarer Sachverhalt ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 28 2. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 14. Dezember 2022 richtet, ist sie ebenfalls unzulässig. Die Verfassungsbeschwerde genügt nicht gesetzlichen Anforderungen an die Begründung.
- 29 Notwendig ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen. Dem Beschwerdeführer obliegt dabei auch, dem Verfassungsgericht alle Gesichtspunkte zu unterbreiten, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde maßgeblich sind (st. Rspr., Beschlüsse vom 15. März 2024 - VfGBbg 1/24 -, Rn. 8, vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, Rn. 20; und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 15/19 -, Rn. 17, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). In formaler Hinsicht ist erforderlich, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 19. Januar 2024 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 39, vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, und vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2016 – 2 BvR 2223/15 -, Rn. 58, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>).

- 30 2.1 Vorliegend erscheint bereits zweifelhaft, ob die Beschwerdeführerin ihrer Darlegungslast hinsichtlich der Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes nachgekommen ist.
- 31 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts verlangt der aus dem Gebot der Rechtswegerschöpfung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg abgeleitete Grundsatz der Subsidiarität vom Beschwerdeführer, vor Anrufung des Verfassungsgerichts über eine bloße Rechtswegerschöpfung hinaus alle nach Lage der Sache verfügbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Beschlüsse vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, vom 26. August 2022 - VfGBbg 56/20 -, vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, vom 19. März 2021 - VfGBbg 11/21 -, vom 30. November 2018 - VfGBbg 23/17 -, und vom 24. März 2017 - VfGBbg 68/15 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.).
- 32 Im Rahmen einer Rüge der Verletzung von Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV erstreckt sich diese Obliegenheit des Beschwerdeführers regelmäßig darauf, durch entsprechende Anträge oder Anregungen an das Fachgericht eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter zu erreichen (zum Bundesrecht vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2023 - 2 BvR 1079/20 -, Rn. 61, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Hierzu gehört auch, bereits im Ausgangsverfahren die Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 Abs. 3 AEUV anzuregen, auch wenn der Beschwerdeführer dies nicht formell beantragen kann (BVerfG, Beschluss vom 27. April 2021 - 1 BvR 2731/19 -, Rn. 3, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>). Zumindest muss er die entscheidungserheblichen und klärungsbedürftigen unionsrechtlichen Fragen so ausdrücklich thematisieren, dass eine Vorlage naheliegt (BVerfG, Beschlüsse vom 8. November 2023 - 2 BvR 1079/20 -, Rn. 61, 62 m. w. N., und vom 9. September 2011 - 1 BvR 1916/09 -, Rn. 65, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>; Niesler, in: BeckOK BVerfGG, 17. Edition, Stand: 1. Juni 2024, § 90 Rn. 132).
- 33 Die Beachtung der vorstehenden Anforderungen muss der Beschwerdeführer, wenn sie nicht offensichtlich gewahrt sind, in seiner Verfassungsbeschwerde substantiiert darlegen gem. § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. November 2023 - 2 BvR 1079/20 -, Rn. 60 m. w. N.,

<https://www.bundesverfassungsgericht.de>; zu den Begründungsanforderungen bezüglich die Einhaltung des Grundsatzes der Subsidiarität vgl. auch die Beschlüsse vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, Rn. 20 m. w. N., vom 13. September 2019 - VfGBbg 68/18 -, und vom 10. Mai 2019 - VfGBbg 41/18 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 34 Dass die Beschwerdeführerin eine Vorabentscheidung durch den Europäischen Gerichtshof schriftsätzlich angeregt hätte, lässt sich den vorgelegten Unterlagen nicht entnehmen. Sie hat weder die Berufungsschrift noch ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 vorgelegt. Der Vortrag der Beschwerdeführerin im fachgerichtlichen Verfahren lässt eine konkrete, unionsrechtliche Auslegungsfrage nicht erkennen. Dass für die Fachgerichte aufgrund ihres Vortrags Anlass bestanden hätte, die Notwendigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens selbst zu klären (vgl. Lenz/Hansel, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2020, § 90 Rn. 497), lässt sich daher ebenfalls nicht feststellen. Auch der Vortrag, das als Anlage 17 vorgelegte Gutachten von Herrn Prof. Dr. E. „in II. Instanz mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2022 zur Gerichtsakte gereicht“ zu haben, genügt für eine solche Annahme nicht. Den genannten Schriftsatz hat die Beschwerdeführerin ihrer Verfassungsbeschwerde nicht beigefügt. Auch in den angegriffenen Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet das Gutachten keine Erwähnung, ebenso nehmen die vorgelegten Schriftsätze der Gegenseite hierauf keinen Bezug. Eine Einbeziehung des Gutachteninhalts in den fachgerichtlichen Vortrag der Beschwerdeführerin wird daher nicht erkennbar.
- 35 Die Frage, ob sich diese Zulässigkeitsvoraussetzung anhand des Beschwerdevorbringens ausreichend beurteilen lässt, bedarf aber keiner abschließenden Klärung. Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde resultiert jedenfalls daraus, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit einer Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter (nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV) nicht substantiiert aufgezeigt hat.
- 36 2.2 Richtet sich die Verfassungsbeschwerde - wie hier - gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert. Dazu bedarf es einer umfassenden einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Aufarbeitung der Rechtslage. Demnach muss der Beschwerdeführer ausgehend vom Ent-

scheidungsinhalt aufzeigen, worin der Grundrechtsverstoß aus seiner Sicht im Einzelnen liegt (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. April 2024 - VfGBbg 72/21 -, Rn. 44, vom 19. Januar 2024 - VfGBbg 25/21 -, Rn. 59 m. w. N., vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 37 Diesen Anforderungen wird die Verfassungsbeschwerde nicht gerecht.
- 38 a) Dies gilt zunächst, soweit sie meint, das Brandenburgische Oberlandesgericht habe ihr Recht auf den gesetzlichen Richter dadurch verletzt, dass es von der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung nach Art. 267 Abs. 3 AEUV abgesehen habe.
- 39 Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV, der wörtlich Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG entspricht und denselben Schutz gewährt, schützt den Anspruch des Bürgers auf eine Entscheidung seiner Rechtssache durch den hierfür von Gesetzes wegen vorgesehenen Richter, der sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, den Prozessordnungen sowie den Geschäftsverteilungs- und Besetzungsregelungen des Gerichts ergibt (Beschlüsse vom 18. Mai 2018 - VfGBbg 84/17 -, und vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Gesetzlicher Richter in diesem Sinne ist auch der Gerichtshof der Europäischen Union. Unter den Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV sind die nationalen Gerichte von Amts wegen gehalten, den Gerichtshof anzurufen (st. Rspr. BVerfG, vgl. Beschluss vom 4. März 2021 - 2 BvR 1161/19 -, Rn. 53, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der sich das Verfassungsgericht anschließt, stellt allerdings nicht jede Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht zugleich einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG dar (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. März 2021 - 2 BvR 1161/19 -, Rn. 53, und vom 18. August 2017 - 2 BvR 424/17 -, Rn. 40, Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u. a. -, Rn. 179, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.). Der verfassungsgerichtlichen Überprüfung unterliegt nur, ob die Auslegung und Anwendung der Zuständigkeitsregel des Art. 267 Abs. 3 AEUV bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz bestimmenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (Willkürmaßstab; vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. März 2021 - 2 BvR 1161/19 -, Rn. 53, und vom 18. August 2017 - 2 BvR 424/17 -, Rn. 40, Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u. a. -, Rn. 179 f., <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.; allgemein zum Will-

kürmaßstab bei Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV vgl. auch Beschlüsse vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 61, vom 18. Mai 2018 - VfGBbg 84/17 -, vom 14. Oktober 2016 - VfGBbg 18/16 -, und vom 12. Dezember 2014 - VfGBbg 54/14 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Durch die zurückgenommene verfassungsrechtliche Prüfung behalten die Fachgerichte bei der Auslegung und Anwendung von Unionsrecht einen Spielraum eigener Einschätzung und Beurteilung. (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. März 2021 - 2 BvR 1161/19 -, Rn. 53, und vom 18. August 2017 - 2 BvR 424/17 -, Rn. 40, Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u. a. -, Rn. 180, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.).

- 40 Zu der Frage, wann eine Verletzung der unionsrechtlichen Vorlagepflicht einen solchen willkürlichen Verfassungsverstoß darstellt, hat das Bundesverfassungsgericht die folgenden drei Fallgruppen entwickelt: Die Nichtvorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union stellt hiernach einen Entzug des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 2 GG (bzw. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV) dar, wenn ein letztinstanzliches Hauptsachegericht
- (1) eine Vorlage trotz der - seiner Auffassung nach bestehenden - Entscheidungserheblichkeit der unionsrechtlichen Frage überhaupt nicht in Erwägung zieht, obwohl es selbst Zweifel hinsichtlich der richtigen Beantwortung der Frage hegt (1. Fallgruppe der grundsätzlichen Verkennung der Vorlagepflicht),
 - (2) in seiner Entscheidung bewusst von der Rechtsprechung des EuGH zu entscheidungserheblichen Fragen abweicht und gleichwohl nicht oder nicht neuerlich vorlegt (2. Fallgruppe des Abweichens ohne Vorlagebereitschaft) oder
 - (3) bei Fehlen oder Unvollständigkeit einer einschlägigen EuGH-Rechtsprechung zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts oder einer nicht nur entfernten Möglichkeit ihrer Fortentwicklung durch den EuGH den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsspielraum in unvertretbarer Weise überschritten hat. Das Gericht muss sich daher hinsichtlich des materiellen Unionsrechts hinreichend kundig machen und einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auswerten. Auf dieser Grundlage muss sich das Fachgericht die vertretbare Überzeugung bilden, dass die Rechtslage entweder von vornherein eindeutig („acte clair“) oder durch Rechtsprechung in einer Weise geklärt ist, die keinen vernünftigen Zweifel offenlässt. Von einer unvertret-

baren Handhabung des Art. 267 Abs. 3 AEUV ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Fachgericht eine von vornherein eindeutige („acte clair“) oder zweifelsfrei geklärte Rechtsfrage („acte éclairé“) ohne sachlich einleuchtende Begründung bejaht (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 4. März 2021 - 2 BvR 1161/19 -, Rn. 54, 55, und vom 18. August 2017 - 2 BvR 424/17 -, Rn. 41 ff., 43, Urteil vom 28. Januar 2014 - 2 BvR 1561/12 u. a. -, Rn. 181 ff., 185, <https://www.bundesverfassungsgericht.de>, m. w. N.; vgl. auch Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2018, Art. 101 Rn. 62).

- 41 Gemessen hieran zeigt die Beschwerdeführerin nicht hinreichend substantiiert auf, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die Regelung des Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlagepflicht willkürlich angewandt und dadurch gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV verstoßen haben könnte. Schon der Gewährleistungsgehalt dieses Grundrechts wird in der Verfassungsbeschwerde nicht näher dargelegt. Zwar zitiert die Beschwerdeführerin die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Fallgruppen einer verfassungswidrigen Handhabung des Art. 267 Abs. 3 AEUV. Ihrem Vorbringen lässt sich jedoch weder entnehmen, welche dieser Fallgruppen sie selbst für einschlägig hält, noch erfolgt eine Subsumtion unter die jeweiligen Voraussetzungen.
- 42 Der angegriffenen Entscheidung lassen sich Zweifel des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, ob es ein missbräuchliches Verhalten des Versicherungsnehmers berücksichtigen durfte, nicht entnehmen. Vielmehr hat es ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Rechtsauffassung, wonach treuwidriges Verhalten des Versicherungsnehmers i. S. v. § 242 BGB seiner Berufung auf sein Widerspruchsrecht auch in Fällen einer fehlenden oder unzureichenden Belehrung entgegengehalten werden könne, zu der von der Beschwerdeführerin angeführten EuGH-Rechtsprechung nicht in Widerspruch stehe. Anhaltspunkte dafür, dass es von dieser Rechtsprechung bewusst abgewichen wäre, sind nicht ersichtlich. Vielmehr beruft sich das Oberlandesgericht seinerseits auf EuGH-Rechtsprechung, insbesondere in der Rechtssache Rust-Hackner (vom 19. Dezember 2019 - C-355/18 bis 357/18, C-479/18), auf die es seine Rechtsauffassung stützt.
- 43 Ein Verfassungsverstoß könnte sich deshalb nur nach den Maßgaben der dritten Fallgruppe ergeben. Hierzu hätte die Beschwerdeführerin darlegen müssen, dass die Annahmen des Oberlandesgerichts einer sachlich einleuchtenden Begründung

entbehrten bzw. dass es mit der von ihm vertretenen Rechtsauffassung den ihm zustehenden Beurteilungsrahmen überschritten habe. Dies leistet die vorliegende Verfassungsbeschwerde nicht. Zwar formuliert die Beschwerdeführerin eingangs eine konkrete Rechtsfrage, die aus ihrer Sicht eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union erfordert. Jedoch fehlt eine geordnete Darstellung, wie sich diese Vorlagefrage aus dem vorliegenden Sachverhalt und der angegriffenen Entscheidung ableitet. Eine Darstellung der gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen des Widerspruchsrechts von Versicherungsnehmern erfolgt ebenso wenig wie eine Aufarbeitung der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Zu der Frage, ob das Gemeinschaftsrecht Regelungen zu den Folgen einer fehlenden oder unzureichenden Widerspruchsbelehrung oder den Voraussetzungen des Missbrauchseinwands enthält, verhält sich die Verfassungsbeschwerde nicht. Der Inhalt der einzelnen unionsrechtlichen Vorschriften wird nicht einmal im Ansatz wiedergegeben. Auch finden sich keine substantiierten Ausführungen dazu, was Inhalt der EuGH-Entscheidung vom 9. September 2021 (C-33/20 u. a.) ist, auf die der zitierte Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 10. Mai 2022 (VIII ZR 149/21) Bezug nimmt, und inwiefern hieraus Zweifel resultieren, ob es mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, sich im Geltungsbereich der Versicherungsrichtlinien auf den Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB zu berufen. Damit erscheint schon die Entscheidungserheblichkeit der Vorlagefrage nicht ausreichend dargetan.

- 44 Zudem fehlt eine substantiierte Auseinandersetzung mit den Gründen der angegriffenen Entscheidung vom 14. Dezember 2022, mit der das Brandenburgische Oberlandesgericht die Berufung der Beschwerdeführerin verworfen hat. Diese beruht auf der Annahme, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach der Einwand des Rechtsmissbrauchs bei Vorliegen gravierender Umstände einer Berufung auf das Widerspruchsrecht auch bei fehlender oder unzureichender Belehrung entgegengehalten werden kann, weiter Geltung beanspruche, da der Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf die Lebensversicherungsrichtlinien klargestellt habe, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibe, die Modalitäten einer Ausübung des Widerspruchsrechts - einschließlich etwaiger Einschränkungen - im Einzelfall zu regeln (vgl. EuGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 - C-803/19 -, Rn. 27; Urteil vom 19. Dezember 2019 - C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18 -, [Rust-Hackner]), und nicht ersichtlich sei, dass er diese Rechtsprechung mit seiner Entscheidung vom 9. September 2021 (C-33/20) habe einschränken

wollen. Auf diese Argumentation geht die Beschwerdeführerin in ihrer Verfassungsbeschwerde nicht näher ein. Weder legt sie dar, was Inhalt der in Bezug genommenen Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union ist, noch zeigt sie nachvollziehbar auf, warum die Auslegung dieser Rechtsprechung durch das Oberlandesgericht offensichtlich unhaltbar sein sollte. Ihr Vorbringen erschöpft sich in weiten Teilen in Rechtsprechungszitaten und -verweisen. Diese ersetzen keine schlüssige Begründung, die aus sich heraus verständlich sein muss, zumal der Inhalt der zitierten Entscheidungen nur cursorisch wiedergegeben wird und Rechtsprechung, die die Rechtsauffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts stützen könnte (vgl. z. B. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25. August 2022 - I-20 U 155/22, 20 U 155/22 -, Rn. 18, juris; OLG Bamberg, Beschluss vom 21. November 2022 - 1 U 224/22 -, Rn. 44, juris), unerwähnt bleibt. Die Bezugnahme auf das vorgenannte Gutachten von Prof. Dr. E. ist nicht geeignet, die aufgezeigten Begründungsmängel zu heilen. Es ist nicht Aufgabe des Verfassungsgerichts, eingereichte Anlagen auf diejenigen Gesichtspunkte zu durchsuchen, die unzureichendes Vorbringen in der Beschwerdeschrift substantiieren könnten (vgl. Beschluss vom 17. Februar 2023 - VfGBbg 33/22 -, Rn. 12, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).

- 45 Soweit die Beschwerdeführerin rügt, das Oberlandesgericht habe nicht aufgezeigt, wieso „die vom Europäischen Gerichtshof aufgezeigten Regeln über den unionsrechtlichen Rechtsgrundsatz des Rechtsmissbrauchs“ nicht für den Anwendungsbereich der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung gelten sollten, hat sie schon nicht schlüssig dargelegt, warum dies für die Entscheidung erheblich ist. Es fehlen Ausführungen dazu, was dieser „Rechtsgrundsatz“ beinhaltet und wie er sich konkret vom nationalen Prinzip des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB unterscheidet. Soweit die Beschwerdeführerin (sinngemäß) postuliert, dass sich die zum Anwendungsbereich der Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie ergangene BGH-Entscheidung vom 10. Mai 2022 (VIII ZR 149/21) auf die Versicherungsrichtlinien übertragen lasse, hat sie dies nicht substantiiert begründet. Hierzu hätte sie sich zumindest mit der in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung auseinandersetzen müssen, dass die Versicherungsrichtlinien einen geringeren Harmonisierungsgrad aufweisen als die Richtlinien zum Verbraucherkredit und zum Finanzdienstleistungsfernabsatz (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Mai 2022 - VIII ZR 149/21 -, Rn. 20, juris, m. w. N.; EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-33/20, C-155/20 und C-187/20 -, [zur

Verbraucherkreditrichtlinie], und vom 11. September 2019 - C-143/18 -, [zur Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie], <https://curia.europa.eu>), weshalb sich die zu diesen Richtlinien ergangene Rechtsprechung nicht übertragen lasse (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25. August 2022 - I-20 U 155/22, 20 U 155/22 -, Rn. 23, juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 12 U 80/21 -, Rn. 13, juris; vgl. auch VerfGH RP, Beschluss vom 22. Juli 2022 – VGH B 70/21 -, Rn. 80, juris). Hierzu bestand jedenfalls Anlass, denn das Oberlandesgericht stellt u. a. auf das Differenzierungskriterium eines unterschiedlichen Harmonisierungsgrads ab, indem es darauf hinweist, dass den Mitgliedstaaten nach der EuGH-Rechtsprechung zu den Lebensversicherungsrichtlinien ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleibe, die Ausübung des Widerspruchsrechts durch den Versicherungsnehmer zu regeln (auf Seite 2 des Beschlusses vom 14. Dezember 2022). Der Einwand der Beschwerdeführerin, das Oberlandesgericht habe „vermeintliche Unterschiede“ zur Finanzdienstleistungsfernabsatzrichtlinie nicht begründet, ist daher unrichtig und verdeutlicht ihre mangelnde Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung.

- 46 b) Soweit die Beschwerdeführerin ihr Recht aus Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV dadurch verletzt sieht, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, genügt die Verfassungsbeschwerde ebenfalls nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen.
- 47 Die Verfassungsbeschwerde benennt schon nicht die maßgebliche Vorschrift des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO oder die hiernach geltenden einfachrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision. Der relevante Maßstab für die Annahme des gerügten Verfassungsverstoßes (Willkürmaßstab, hierzu vorstehend) wird erneut verkannt.
- 48 Die Verfassungsbeschwerde lässt außerdem unbeachtet, dass die vom Oberlandesgericht gewählte Verfahrensweise des Beschlussverfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO eine Revisionszulassung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO wegen seiner ihr entgegenstehenden, gegenteiligen Voraussetzungen gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 ZPO denknotwendig ausschloss (ausführlich hierzu: Beschluss vom 15. Dezember 2017 - VfGBbg 63/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.; vgl. auch VerfGH NW, Beschluss vom 12. März 2024 - 49/21.VB-1 -, Rn. 24, juris). Als Rechtsmittel im Sinne des § 522 Abs. 3 ZPO kommt

grundsätzlich nur die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO in Betracht (vgl. BVerfG, WM 2015, 1052, 1053; Rimmelspacher, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Aufl. 2016, § 522 Rn. 39; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 75. Aufl. 2017, § 522 Rn. 24; Heßler, in: Zöller, ZPO, § 522 Rn. 44), die der Beschwerdeführerin vorliegend aber wegen des zu geringen Werts der Beschwer (vgl. § 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) nicht offenstand.

- 49 Aus der dargestellten Systematik folgt, dass die Beschwerdeführerin unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität gehalten war, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO bereits gegen den Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts vom 8. November 2022 einzuwenden und geltend zu machen, dass die Voraussetzungen nach § 522 Abs. 2 ZPO für eine Entscheidung über die Berufung in Beschlussform nicht vorlagen. Dies hätte ihr die Chance eröffnen können, dass durch Urteil entschieden und damit die Möglichkeit einer Revisionszulassung durch das Berufungsgericht erhalten bleibt (vgl. Beschluss vom 15. Dezember 2017 - VfGBbg 63/16 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>). Ob dies erfolgt ist, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen, da die Beschwerdeführerin weder ihre Berufungsschrift noch ihre Stellungnahme vom 9. Dezember 2022 dem Verfassungsgericht zur Kenntnis gegeben hat.
- 50 Ungeachtet dessen ist das Beschwerdevorbringen nicht geeignet, eine verfassungswidrige Nichtzulassung der Revision aufzuzeigen.
- 51 Wird in einem Urteil von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Zulassung der Revision kein Gebrauch gemacht, so verstößt dies grundsätzlich nur dann gegen die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV, wenn sich die Entscheidung insoweit als objektiv willkürlich erweist und den Zugang zur nächsten Instanz unzumutbar erschwert (vgl. Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 2/16 -, und vom 22. Mai 2015 - VfGBbg 5/14 -, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>, m. w. N.). Eine lediglich einfach-rechtlich fehlerhafte Handhabung der maßgeblichen Zulassungsvorschriften genügt hingegen nicht. Ob die Voraussetzungen für einen Verfassungsverstoß vorliegen, ist primär anhand der in der Entscheidungsbegründung wiedergegebenen Erwägungen zu überprüfen (vgl. VerfGH NW, Beschluss vom 24. August 2021 - 55/21.VB-1 -, Rn. 11, juris).
- 52 Diese Voraussetzungen legt die Beschwerdebegründung nicht dar. Der Verfassungsbeschwerde lässt sich eine substantielle Auseinandersetzung mit der

angegriffenen Entscheidung des Oberlandesgerichts und eine schlüssige Darlegung einer nicht mehr vertretbaren Handhabung der Revisionszulassungsgründe des § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO - bzw. der spiegelbildlich geregelten Voraussetzungen für eine Zurückweisung nach in § 522 Abs. 2 ZPO - nicht entnehmen.

- 53 Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat das Vorliegen einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage ebenso verneint wie eine Divergenz in der Rechtsprechung der Obergerichte. Mit der von ihm vertretenen Rechtsauffassung zur Berücksichtigungsfähigkeit einer treuwidrigen Ausübung des Widerspruchsrechts bei Vorliegen gravierender Umstände weiche der Senat weder von den Grundsätzen ab, die der Europäische Gerichtshofs und der Bundesgerichtshof aufgestellt hätten, noch von denen anderer Oberlandesgerichte; soweit sich Abweichungen ergäben, beträfen sie allein die Wertung des jeweiligen Sachverhalts.
- 54 Die Verfassungsbeschwerde lässt erneut die notwendige Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung vermissen, die das Oberlandesgericht unter sorgfältiger Auswertung der vorliegenden Rechtsprechung ausführlich begründet hat.
- 55 Außerdem fehlt eine Auseinandersetzung mit den seither ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, in denen er seine Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Rechtsmissbrauch bei fehlender/unzureichender Belehrung erneut bestätigt und eine Vorlagepflicht nach § 267 Abs. 3 AEUV ausdrücklich verneint hat (vgl. Urteile vom 19. Juli 2023 - IV ZR 268/21 -, und vom 27. September 2023 - IV ZR 464/21 -, Rn. 10 ff., 14, vgl. auch Urteil vom 15. Februar 2023 - IV ZR 353/21 -, Rn. 13 ff., 28, 34, juris). Soweit die genannten Urteile erst nach Erhebung der vorliegenden Verfassungsbeschwerde ergangen sind, ist zu berücksichtigen, dass ein Beschwerdeführer grundsätzlich gehalten ist, seine Verfassungsbeschwerde bei entscheidungserheblicher Veränderung der Sach- und Rechtslage auch nach Ablauf der Beschwerdefrist aktuell zu halten und die Beschwerdebegründung notfalls zu ergänzen (vgl. VerfGH NW, Beschluss vom 9. April 2024 - 53/22.VB-2 -, Rn. 15, juris). Das gilt insbesondere mit Blick auf ein fortdauerndes Rechtsschutzbedürfnis. Mit Blick auf die gerügte Nichtzulassung der Revision begründet spätestens die Entscheidung vom 27. September 2023 (IV ZR 464/21) durchgreifende Zweifel, ob der Beschwerdeführerin diesbezüglich noch ein Rechtsschutzbedürfnis zukommt. In dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Ausübung des

Widerspruchsrechts gemäß § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG auch bei einer fehlenden oder fehlerhaften Widerspruchsbelehrung ausnahmsweise Treu und Glauben widersprechen und deshalb unzulässig sein könne, wenn besonders gravierende Umstände des Einzelfalls vorlägen, die vom Tatrichter festzustellen seien. Eine Vorlagepflicht zum EuGH bestehe nicht (BGH, Urteil vom 27. September 2023 - IV ZR 464/21 -, Rn. 10 ff., 14, juris).

C.

56 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß

